27 PATIENTENVERFÜGUNGEN

Das Patientenverfügungsgesetz (BGBl. I Nr. 55/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2019) regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen. Durch dieses Gesetz werden Patientenverfügungen eindeutig und transparent geregelt.

27.1 Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist.

Der Verfasser einer Patientenverfügung sorgt damit für den Fall vor, dass er später - beispielsweise infolge einer Erkrankung, eines Unfalls, einer körperlichen oder geistigen Schwäche oder einer Medikation - nicht mehr zu einer aktuellen Entscheidung oder Äußerung seines Willens fähig sein sollte.

Gegenstand einer Patientenverfügung <u>kann nur die Ablehnung einer bestimmten medizinischen Behandlung sein</u>; Maßnahmen im Bereich der Pflege unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Patientenverfügungs-Gesetzes. Auch kann der Verfasser den Arzt in seiner Verfügung nicht dazu verhalten, eine bestimmte Behandlung vorzunehmen.

Auch der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe kann nicht Teil einer Patientenverfügung sein. Der Arzt kann nicht über den Umweg einer Patientenverfügung zur Mitwirkung am Selbstmord bzw. zur Tötung auf Verlangen verhalten werden.

Ein Patient kann durch eine Patientenverfügung auch nicht die ihm allenfalls aufgrund besonderer Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten, sich einer Behandlung zu unterziehen (zB. bei bestimmten übertragbaren Krankheiten), einschränken (vgl. § 13).

27.2 Was sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung kann <u>nur höchstpersönlich errichtet</u> werden und der Patient muss im Zeitpunkt der Verfassung über die notwendige Entscheidungsfähigkeit verfügen. Er muss also in der Lage sein, den Grund und die Bedeutung der von ihm abgelehnten Behandlung einzusehen.

Die Patientenverfügung muss frei und ernstlich erklärt werden und darf nicht durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst werden.

27.3 Welche Arten von Patientenverfügungen gibt es?

Das Gesetz unterscheidet zwischen **verbindlichen** Patientenverfügungen (§§ 4 bis 7) und **anderen** Patientenverfügungen (§§ 8 und 9). Jede vorliegende Patientenverfügung ist der Ermittlung des Parteiwillens zu Grund zu legen.

27.4 Die verbindliche Patientenverfügung:

27.4.1 Inhalt:

In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Allzu allgemeine Formulierungen wie das Verbot eines "menschenunwürdigen Daseins", der Wunsch nach der Unterlassung einer "risikoreichen Operation", die Ablehnung einer "künstlichen Lebensverlängerung" oder das Verlangen nach einem "natürlichen Sterben", sind zu unbestimmt und scheiden als Direktiven aus. Außerdem muss aus der Verfügung hervorgehen, dass der Patient die Folgen dieser zutreffend einschätzt.

27.4.2 Aufklärung:

Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorangehen. Auf diese ärztliche Aufklärung kann nicht verzichtet werden.

Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und dabei auch zu prüfen und darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt. Die zutreffende Einschätzung der Folgen der Patientenverfügung kann sich aber auch aus vergleichbaren Umständen ergeben, etwa wenn der Patient selbst über lange Zeit mit bestimmten Krankheitsbildern beruflich zu tun hatte und für sich selbst eine solche Behandlung nicht will oder wenn er bestimmte Behandlungsmethoden aus religiösen Gründen ablehnt.

Die Vornahme der eingehenden Aufklärung und das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit müssen vom aufklärenden Arzt in der Verfügung selbst dokumentiert werden.

Hinsichtlich der Honorierung der ärztlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung von Patientenverfügungen wurde von der Österreichischen Ärztekammer folgender Empfehlungstarif festgelegt:

https://www.aerztekammer.at/honorarempfehlungen

27.4.3 Errichtung:

Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, einem Notar, einem rechtskundigen Patientenanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins (in Vorarlberg ifs Erwachsenenvertretung) errichtet werden. Dabei ist der Patient über die Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufes zu belehren und dies ist in der Verfügung zu dokumentieren. Weiters ist künftig nach Maßgabe einer Verordnung des Ministeriums ab technischer Verfügbarkeit (dies ist derzeit noch nicht der Fall) die Patientenverfügung - sofern der Patient nicht widerspricht - in ELGA zur Verfügung zu stellen.

Die Aufklärung durch den Arzt muss entweder vorher stattgefunden haben oder im Zuge der Errichtung der Patientenverfügung erfolgen.

27.4.4 Geltung und Gültigkeitsdauer:

Eine verbindliche Patientenverfügung verliert nach Ablauf von acht Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat. Sie kann nach entsprechender ärztlicher Aufklärung erneuert werden; damit beginnt die Frist von acht Jahren oder eine vom Patienten kürzer bestimmte Frist neu zu laufen. Sofern die Erneuerung bei einem Rechtsanwalt, einem Notar, einem rechtskundigen Patientenanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins erfolgt, sind von diesen die Bestimmungen über die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung anzuwenden.

Einer Erneuerung ist es gleichzuhalten, wenn einzelne Inhalte der Patientenverfügung nachträglich geändert bzw. ergänzt werden. Dabei sind das Erfordernis der ärztlichen Aufklärung und bei Änderung bzw. Ergänzung durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen rechtskundigen Patientenanwalt oder einen rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins die Bestimmungen über die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung zu beachten. Mit jeder nachträglichen Änderung beginnt die Frist von acht Jahren für die gesamte Patientenverfügung neu zu laufen. Weiters hat ein Rechtsanwalt oder Notar entsprechend den Ausführungen unter "Errichtung" ab technischer Verfügbarkeit eine erneuerte, geänderte oder

ergänzte Patientenverfügung - sofern der Patient nicht widerspricht - in ELGA zur Verfügung zu stellen.

Eine Patientenverfügung verliert jedoch ihre Verbindlichkeit nach Ablauf von acht Jahren dann nicht, wenn sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann, da die Patientenverfügung definitionsgemäß genau auf solche Situationen abzielt.

Eine Patientenverfügung verliert ihre Wirksamkeit (auch vor Ablauf von acht Jahren), wenn sie der Patient selbst widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll (vgl. § 10 Abs 2). D.h. ein Patient kann die von ihm getroffene Verfügung jederzeit formfrei widerrufen. Dabei ist es - anders als nach allgemeinen Regeln - nicht erforderlich, dass er noch entscheidungsfähig ist. Der Widerruf kann nicht nur ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) sondern auch durch ein schlüssiges Verhalten (d.h. durch Handlungen, die eindeutig als Widerruf anzusehen sind) erklärt werden. Hier ist zB an die Vernichtung der Verfügung durch Zerreißen zu denken.

27.5 Andere Patientenverfügungen:

Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt (zB. die Patientenverfügung ist nicht ausreichend bestimmt, der Patient wurde nicht ausreichend aufgeklärt, die Patientenverfügung wurde nicht vor einem Notar, Rechtsanwalt, rechtskundigen Patientenanwalt oder rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet, eine verbindliche Patientenverfügung wurde nicht erneuert) ist nicht bedeutungslos, sondern - als wesentliches Hilfsmittel - dennoch der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Mangel dem Patienten ungewollt unterlaufen ist oder ob er seine Verfügung gezielt als bloße Orientierungshilfe errichtet hat.

Schon nach allgemeinem Recht kann der mutmaßliche Wille des Patienten für die weitere ärztliche Behandlung maßgebend sein, wenn er selbst keine Entscheidung mehr treffen kann. Abgesehen von Fällen der Gefahr im Verzug, in denen der Arzt notwendige Behandlungen unmittelbar vorzunehmen hat, muss die Einwilligung des Patienten durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung ersetzt werden. Für diesen ist auch eine andere Patientenverfügung beachtlich, er hat daher die Patientenverfügung bei seiner Entscheidung ins Kalkül zu ziehen.

Eine andere Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte, wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind, wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war, inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht, wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.

27.6 Notfälle und Patientenverfügungen:

Das Gesetz lässt die medizinische Notfallversorgung unberührt, d.h. Notfallmaßnahmen, deren Aufschub das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährden können, sollen nicht durch die Suche nach einer Patientenverfügung hinausgezögert werden.

27.7 Dokumentation:

Der aufklärende Arzt und der behandelnde Arzt haben vor ihnen errichtete und ihnen zugemittelte Patientenverfügungen in die Krankengeschichte bzw. ärztliche Dokumentation aufzunehmen (zB. durch Anfertigen einer Kopie).

Ein Patient kann eine Patientenverfügung an die ELGA-Ombudsstelle zur Speicherung in ELGA übermitteln. Sofern der Patient ELGA-Teilnehmer ist, wird die Patientenverfügung in ELGA gespeichert. Der Patient hat das Recht, von der ELGA-Ombudsstelle die Speicherung einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA zu verlangen.

Ein Rechtsanwalt, Notar, rechtskundiger Patientenanwalt oder rechtskundiger Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins hat eine neue Patientenverfügung, die aktuelle Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung zur Speicherung sowie Aufnahme von Verweisen in ELGA zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auf Verlangen des Patienten auch für andere Patientenverfügungen.

Ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ua. Angehörige des ärztlichen Berufs, ausgenommen davon ua. Arbeitsmediziner und Schulärzte) hat die aktuelle Version einer Patientenverfügung in ELGA sowie in der geführten Krankengeschichte zu erheben.

Die Bestimmungen zur Speicherung und Erhebung von Patientenverfügungen in ELGA gelten nach Maßgabe einer noch festzulegenden Verordnung des Ministeriums ab technischer Verfügbarkeit.

27.8 Unwirksame Patientenverfügungen:

Eine Patientenverfügung (unabhängig davon, ob es sich um eine verbindliche oder um eine andere Verfügung handelt) ist unwirksam, wenn

- sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde (dies kann insb. dann der Fall sein, wenn auf den Patienten ein unangemessener finanzieller oder auch nur gesellschaftlicher Druck ausgeübt wurde, eine bestimmte Behandlung in Zukunft abzulehnen),
- ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist (zB. aktive direkte Sterbehilfe) oder
- der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat (d.h. wenn sich seit dem Zeitpunkt der Errichtung oder der letzten Erneuerung der Fortschritt der Medizin derart wesentlich geändert hat, dass die ursprünglich erfolgte Aufklärung des Patienten nicht mehr ausreichend ist, um die nun zu beurteilende medizinische Entscheidung abzudecken).

27.9 Bereits bestehende Patientenverfügungen:

Bei vor dem 16. 01. 2019 bestehenden verbindlichen Patientenverfügungen verlängert sich die Frist bis zur Erneuerung von fünf auf acht Jahre.

Info: Dr. Jürgen Winkler, Tel. 05572/21900 - 34 DW, Fax: 43 DW

E-Mail: juergen.winkler@aekvbg.at